

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Krämer,

zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien
nehme ich für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Überarbeitung des LEP NRW wird von einer Standardwindenergieanlage mit einem Radius von 75 m ausgegangen. Dieser Radius wird u. a. bei der Festlegung von Abstandsbereiche zu den Bundes- und Landesstraßen zugrunde gelegt.

Unter Beachtung der aufgeführten Ausschlusskriterien der Kategorie Verkehr und der geplanten Abstandsbereiche von 95 m zu den Bundes- und Landesstraßen und der möglichen Abmessungen der auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen (WEA), ist ein Hineinragen der Rotorblätter in die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sollte bei der Planung der Abstandsbereiche die technische Entwicklung der WEA hinreichend berücksichtigt werden.

Die neuesten WEA, wie z. B. Typ ENERCON E-175 EP5 (siehe Anlage) weisen bereits Nabenhöhen von 162 m und Rotordurchmesser von 175 m auf und liegen somit deutlich innerhalb der Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone. Der gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass empfohlene Mindestabstand – das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser - ist bei den geplanten Abstandsbereichen nicht einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass WEA, die mit einem Abstand von 95 m zu den Bundes- und Landesstraßen errichtet werden, sehr nah an die befestigte Fahrbahn heranreichen. Hierdurch sind mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht auszuschließen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass es bei zu geringen Abständen von Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraßen durch herabfallende Teile (Rotorblätter), Brand oder Eisabwurf zu einer potenziellen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer kommen kann.

Es wird empfohlen, die Abstandsbereiche so zu definieren, dass sich min. die Rotorblattspitze der WEA außerhalb der Anbaubeschränkungszone der klassifizierten Straßen befindet.

Unsere aktuelle Handlungsgrundlage hinsichtlich der Abstandsregelungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiebereichen ist der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018.

Beste Grüße

[Redacted signature]

[Redacted name]

[Redacted position]

[Redacted contact information]

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?
www.strassen.nrw.de



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen